

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 (5) BauGB
zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 171
- Südwestlich Witzelstraße -

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben anwesende Bürgerinnen und Bürger keine Einwendungen gegen die Planung vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Beteiligung hat zu keiner Änderung der Planung geführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden. Dies hat zu keiner Änderung der Planung geführt.

Die Handwerkskammer Düsseldorf bedauert den Wegfall innerstädtischer gewerblicher Bauflächen zugunsten von Wohnnutzungen und schätzt die Nähe zwischen den geplanten Wohnnutzungen zu benachbarten Gewerbebetrieben als problematisch ein.

Die Landeshauptstadt gehört zu den deutschen Städten mit Bevölkerungswachstum. Voraussetzung für diesen positiven Trend ist eine weiterhin starke wirtschaftliche Entwicklung sowie eine konsequente Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes.

Da sich das Plangebiet nahe der Düsseldorfer Innenstadt und eingebettet in den verdichteten Stadtteil Bilk befindet, soll ein Angebot an Wohnraum an diesem Standort realisiert werden. Hierdurch will die Stadt auch den durch die angespannte Wohnungsmarktsituation hervorgerufenen wachsenden Anforderungen gerecht wer-

den. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Änderung des bisherigen Planungszieles, Flächen für Gewerbegebiete in Wohnbauflächen umzuwandeln.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht in Betracht gekommen.

Das Plangebiet wurde im westlichen Teil verkleinert, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass hier teilweise Bodenbelastungen vorhanden sind, die einer Wohnnutzung entgegenstehen.

Zum Beschluss des Rates
der Landeshauptstadt
Düsseldorf vom 13.07.2017

61/12-FNP 171
Düsseldorf, 14.07.2017

Der Oberbürgermeister
Planungsamt
Im Auftrag

